

Ergeht an:
 BIA-Mitglieder
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Wiry

Durchwahl
 3192

Datum
 10.02.2015

RUNDSCHREIBEN 019/2015

Arbeitsrecht	Mindestlohngesetz	
Betrifft: Deutsches Mindestlohngesetz III		Frist:
Kurzinfo:		

Wir nehmen Bezug auf unsere Vorrundschreiben (Nr. 130 vom 17.12.2014, Nr. 136 vom 30.12.2014) und übermitteln Ihnen den offiziellen Text zur Aussetzung des Mindestlohngesetzes für reine Transitfahrten durch Deutschland. Ausgesetzt werden dabei die Kontrollen und Ahndungen mit der Folge, dass bei reinen Transitfahrten bis auf weiteres weder Meldungen/Einsatzpläne abzugeben noch Arbeitsaufzeichnungen zu führen sind. Von Bußgeldern wird vorerst im Rahmen des Ermessensspielraumes abgesehen. Klargestellt ist, was Transit ist (kein Be- oder Entladen von Waren, keine Kabotage, kein Aufnehmen oder Absetzen von Passagieren). Weiters ist klargestellt, dass sowohl die Güter- als auch die Personenbeförderung unabhängig vom verwendeten Verkehrsmittel gemeint sind.

Im Übrigen bleibt das Gesetz voll umfänglich in Kraft, d.h. der Mindestlohn ist zu zahlen und bei den übrigen Bereichen außerhalb des reinen Transits bestehen auch die Melde- und Aufzeichnungspflichten fort.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 Informationen
Dokumente: -	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommRat Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
 Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
 Geschäftsführerin